

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei Vom 19.05.2017</p> <p>Mit erneuter Planungsanzeige vom 23.02.2017 übersenden Sie aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Büchen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung verweise ich auf die Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen vom 20.05.2016. Grundsätzlich bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planungen. Zwischenzeitlich liegen jedoch die Entwürfe der Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes und der Teilaufstellung des Regionalplans III, jeweils für das Sachthema Windenergie, vor. Danach wird durch die Wohnbauflächenplanung der Gemeinde Büchen der notwendige Mindestabstand von Wohnbauflächen zu einer geplanten Vorrangfläche für die Windenergie z.T. unterschritten.</p> <p>Allerdings ist festzustellen, dass die zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung schon weitgehend mit der Landesplanung vorabgestimmte Siedlungsflächenplanung der Gemeinde Büchen entsprechend der Abwägungssystematik des gesamträumlichen Plankonzeptes nicht berücksichtigt wurde. Es erfolgt insofern eine Korrektur des Windenergievorranggebietes mit dem Ziel der Anpassung des geplanten Vorranggebietes an die mit der Landesplanung vorabgestimmten Planungen der Gemeinde. Ob und inwieweit danach noch eine Vorrangfläche bestehen bleibt oder ggf. in Gänze entfällt, bleibt der landesplanerischen Abwägung für den zweiten Planentwurf nach Auswertung aller Stellungnahmen aus der momentan laufenden ersten Anhörung überlassen.</p> <p>Bestehende und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen den vorliegenden Bauleitplänen im Ergebnis nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Gemeinde Büchen begrüßt die geplante Korrektur des Windenergievorranggebietes, so dass die mit der Landesplanung abgestimmte Siedlungsentwicklung weiterhin verfolgt werden kann.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.03.2017 weise ich ergänzend hin. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Gemeinde Büchen liegt eine Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.03.2017 vor. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem genannten Schreiben um den Begleitbrief zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Kreises Herzogtum an die Landesplanung handelt. Die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg ist im Rahmen gemeindlicher Sitzungen bearbeitet worden. Auf die nachstehenden Abwägungsentscheidungen wird verwiesen.</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Begleitbericht vom 16.03.2017</p> <p><i>Mit Schreiben vom 23.02.2017 übersandte mir das Planungsbüro GSP im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen habe ich am 28.02.2017 an Sie weitergeleitet, verbunden mit dem Hinweis, dass aus Sicht des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. In Ihrer E-Mail vom 14.03.2017 teilen Sie mit, dass durch die Planung der notwendige Mindestabstand von Wohnbauflächen zu Vorrangflächen für die Windenergie zum Teil unterschritten wird und damit die in Aufstellung befindlichen Ziele der der Raumordnung berührt werden. Hierzu erbitten Sie eine Stellungnahme des Kreises. Aus Sicht des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</i></p> <p><i>Im Mai 2015 fand eine Bereisung in der Gemeinde Büchen unter Beteiligung der Landesplanung und des Innenministeriums statt. Im Rahmen dieser Bereisung hat die Gemeinde Büchen ihre zukünftigen Entwicklungsplanungen vorgestellt. Die Flächen des jetzt vorgelegten B-Planes 55 sowie eine weitere Entwicklung südlich und westlich davon wurden besichtigt, eine grundsätzliche Eignung der Flächen wurde nicht in Frage gestellt. Von Seiten der Landesplanung wurde darauf hingewiesen, dass eine Prüfung alternativer Standorte und eine Bedarfsermittlung erforderlich sein werden, um die Größe der teilweise langfristigen Planungen begründen zu können. Dieses wurde mit Erlass vom 20.05.2016 erneut vorgebracht. Mit gleichem Erlass hat die Landesplanung bekanntgegeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung (B 55 und 23. Änd. F-Plan) bestehen.</i></p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>Um den Anforderungen einer Standortprüfung und Bedarfsermittlung gerecht zu werden, hat die Gemeinde ein Ortsentwicklungskonzept vorgelegt. Dieses Konzept wurde der Landesplanung und dem Innenministerium mit Begleitbericht vom 16.06.2016 übersandt. Darin hatte der Kreis deutlich gemacht, dass die Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich begrüßt wird. Zu der jetzt in Rede stehenden Fläche und den ergänzenden Flächen südlich u. westlich davon hat der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, lediglich darauf hingewiesen, dass, bezogen auf alle vorgelegten Flächen, mit der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes die Belange von Landschaft, Umwelt und Naturschutz nicht abschließend behandelt sind. Dies wird im Rahmen der konkreten Planungen abzuarbeiten sein.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Tatsache, dass die Landesplanung in die Planungen der Gemeinde eingebunden war und aus hiesiger Sicht ein „gefestigter“ Planungsstand für den B-Plan 55 und die angrenzenden Flächen besteht, geht der Kreis davon aus, dass die Vorrangflächen für die Windenergie den Planungen der Gemeinde gegenüber angepasst werden müssen. Dies wird auch in der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I-III zum Sachthema Windenergie vorgebracht werden.</i></p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei Stellungnahme vom 20.05.2016</p> <p><i>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, das ca. 7 ha große Gebiet „Großer Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich und südlich Fuchsweg als Wohnbaufläche auszuweisen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</i></p> <p><i>Büchen ist ein Unterzentrum und damit Schwerpunkt für die Wohnungsbauentwicklung. Das Plangebiet war Gegenstand eines Planungsgesprächs vor Ort am 22.05.2015 zum künftigen Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen. Im Ergebnis des Ortstermins war die Fläche grundsätzlich für eine wohnbauliche Entwicklung als geeignet angesehen worden. Es bestehen daher gegen die Planungen grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die Innentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandenen Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 2.5.2 Abs. 2 und 6 LEP 2010). Darüber hinaus ist der Bedarf an dem Umfang der Wohnbauflächen darzulegen. Anlässlich des Ortstermins war die Einbettung der Planung in ein städtebauliches Gesamtkonzept empfohlen worden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein sowie des Regionalplanes für den Planungsraum I wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Eine entsprechende Erläuterung ist in die Begründung aufgenommen worden.</i></p> <p><i>Durch die geplante wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Büchen ihrer raumordnerischen Funktion als Unterzentrum und der damit verbundenen Schwerpunktaufgabe für die Wohnungsbauentwicklung nachzukommen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Büchen hat sich im Rahmen ihres Ortsentwicklungskonzeptes ausführlich mit den innerhalb der Gemeinde bestehenden Flächenpotenzialen sowie dem Umfang der Wohnbauflächen auseinandergesetzt und diese dargelegt.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>Zwischenzeitlich wurde durch die GSP Ingenieurgesellschaft mbH der Entwurf eines Ortsentwicklungskonzeptes übersandt, in dem Bedarfe und Flächenpotenziale dargelegt werden. Das Plangebiet der o.g. Bauleitplanungen ist als „mittelfristige Potentialfläche“ mit der Priorität 1a enthalten. Eine Umsetzung ist gemäß dem Konzeptentwurf frühestens für das Jahr 2018 geplant.</i></p> <p><i>Zu dem Entwurf des Ortsentwicklungskonzeptes steht eine Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg noch aus. Hinsichtlich der aktuell vorliegenden Planungen verweise ich auf den Begleitbericht des Kreises vom 08.03.2016.</i></p> <p><i>Eine abschließende Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen erfolgt bei erneuter Beteiligung im weiteren Planverfahren.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p>	<p><i>Die Unterlagen des Ortsentwicklungskonzeptes wurden zwischenzeitlich hinsichtlich der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie der Landesplanung überarbeitet.</i></p> <p><i>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat das Ortsentwicklungskonzept am 29.11.2016 beschlossen.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 27.06.2017</p> <p>Mit Bericht vom 24.05.2017 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg (Herr Niemann, Tel.: 04541 / 861516)</u></p> <p>Die geforderte Haftungsverzichtserklärung beruht direkt auf keiner gesetzlichen Vorgabe, ist jedoch die allgemein übliche Absicherung eines Waldeigentümers gegenüber Bauvorhaben, die in der Nähe von Wald stattfinden und bei denen eine grundsätzliche Gefährdung des, wie auch immer gearteten Bauwerkes sowie nachteilige Auswirkungen des Waldes auf dieses Bauwerk, das ja vom Waldeigentümer weder verlangt wird, noch ihm zum Vorteil gereicht, nicht auszuschließen ist.</p> <p>Von daher bleibt die Forderung nach Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung aufrechterhalten.</p>	<p>Den Anregungen und Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p><u>Zu den Kreisforsten des Herzogtum Lauenburg</u></p> <p>Die Forderung auf Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung wird seitens der Gemeinde nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Büchen wird sich, in von dem Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 55 unabhängigen Abstimmungen, mit möglichen gegenseitigen Beeinträchtigungen zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und den angrenzenden Waldflächen auseinandersetzen.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Bauleitplanverfahren werden keine entsprechenden Verzichtserklärungen vorgenommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Standortwahl/Standortalternativen, Punkt 9 der Begründung, Umweltbericht Punkt 1.3 und Anlage „Standortalternativen auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes“.</p> <p>Die Gemeinde Büchen verweist zur Standortwahl auf die Erläuterungen im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes und legt auf dieser Grundlage eine Untersuchung von Standortalternativen für eine großräumige Siedlungsentwicklung vor. Dabei erweist sich die durch die vorliegende 23. Änderung des Flächennutzungsplans überplante Fläche als die am besten geeignetste, allerdings ist die Bewertung nicht in allen Punkten nachvollziehbar.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass bei dem Standort 1a zur Erschließung des Gebiets auch der Zufahrtsweg zum Friedhof ausgebaut werden soll, ist die Erschließungssituation hier nicht positiver als bei den Standorten 2 und 3 zu beurteilen.</p> <p>Die zur Verfügung stehende Grundstücksgröße für den Standort 3 stimmt m. E. nicht und ist zu überprüfen. Hier müsste sich auch eine sehr gute Bewertung ergeben. Hinsichtlich der möglichen einwirkenden Emissionen sind m.E. auch die Standorte 2 und 3 positiver als der Standort 1a zu bewerten.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse, die zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche 1a führen, stellen kein städtebauliches oder naturschutzfachliches Kriterium dar, zudem hat die Gemeinde die Fläche 1a unlängst erst erworben mit dem Ziel diese als Wohnbaufläche zu entwickeln.</p>	<p>Die UNB folgt grundsätzlich der von der Gemeinde, insbesondere auch nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, erfolgten Flächeneignung für die Flächen 1a und 3. Die Gemeinde räumt jedoch der Fläche 1a Vorrang ein, dieses wurde bisher nie in Frage gestellt.</p> <p>Im Zuge der Planungen wurden bezüglich der verkehrlichen Anbindung verschiedene Varianten untersucht, auch hier war der Kreis an der Entscheidungsfindung beteiligt.</p> <p>Die Durchgrünung des Gebietes erfolgte unter Beteiligung eines Landschaftsplaners. Aus Sicht des Naturschutzes sind die breiten Knickschutzstreifen sowie die innere Grünfläche als positiv zu bewerten. Die Teilfläche West wird dauerhaft aus der Ackernutzung genommen.</p> <p>Der Teilausbau des Friedhofsweges wird in die Bewertung der Standortalternativen einbezogen. Da der Fuchsweg in seiner bestehenden Form allerdings nicht verändert wird, ergibt sich nur eine geringfügig negativere Bewertung als bislang angenommen.</p> <p>Die Grundstücksgröße des Standortes 3 wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Aufgrund der rückwärtigen Lage der Flächen 2 und 3 werden die möglichen Emissionen des Verkehrslärmes in der weiteren Standortprüfung geringfügig positiver bewertet als für die Fläche der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1a).</p> <p>Die Einbindung und Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse spielt für die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde durchaus eine Rolle. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum sieht sich die Gemeinde Büchen der Erfordernis, zeitnah zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, gegenüber. Nicht beeinflussbare Eigentumsverhältnisse können somit zu einer Verzögerung der weiteren Siedlungsentwicklung innerhalb der Gemeinde führen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der Prüfung der Standortalternativen sind hinsichtlich der naturschutzfachlichen Situation insbesondere auch die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I (Kiel 1998, LRP) in die Betrachtungen und Bewertungen einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen (u.a. Geotope, Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen, Gebiete mit besonderer Erholungseignung, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem).</p> <p>In der Konsequenz sind die Standorte 1a und 3 hinsichtlich ihrer Eignung als Flächen für die Siedlungsentwicklung vergleichbar. Für das Gebiet westlich von Pötrau (Flächen 1a und 3 der Prüfung der“ Standortalternativen auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes“) sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Planungsvarianten untersucht werden, die Beteiligung eines Landschaftsplaners halte ich für sinnvoll (Erschließung, Grünkonzept).</p> <p>Beim Fazit werden abweichende Flächenbezeichnungen benutzt, die korrigiert werden sollten.</p>	<p>Die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden somit grundsätzlich weiterhin in der Prüfung der Standortalternativen miteinbezogen, es erfolgt dennoch eine redaktionelle Umstrukturierung der Inhalte und Begründung für die entsprechende Berücksichtigung. Die Inhalte des Standortvergleichs werden redaktionell überprüft und entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Durch die redaktionellen Anpassungen des Standortvergleiches ergeben sich keine planungsrelevanten Änderungen in der derzeit beabsichtigten Umsetzung der Fläche der 23. Flächennutzungsplanänderung. Wie bereits im Vorwege des Vorhabens abgestimmt, hält die Gemeinde Büchen daran fest, die Fläche des Plangebietes als ersten Schritt der weiteren großräumigen Siedlungsentwicklung umzusetzen.</p> <p>In der Variantenprüfung wurden insbesondere auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt und bewertet. Abgesehen von einem Knickdurchbruch erfolgen keine Eingriffe in geschützte Biotope, sondern ausschließlich in Ackerflächen. Zudem steht mit der Teilfläche West eine eingriffsnaher Ausgleichsfläche (derzeit ebenfalls Acker) zur Verfügung. Hier wird naturschutzfachlich eine Aufwertung erreicht, die LRP und LP entspricht.</p> <p>Es wird auf die v.g. Abwägungsformulierungen verwiesen.</p> <p>Die Flächenbezeichnungen werden redaktionell angepasst.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Punkt 3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen</p> <p>Die Anlage 3, auf die unter Punkt 3.1.2 verwiesen wird, liegt dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans nicht bei und sollte ergänzt werden.</p> <p>Die „Linie Planung“ in der Anlage 3, die die Grenze der Straßenverkehrsfläche und die Baugrenzen darstellen soll, ist nicht eindeutig nachvollziehbar und insofern zu präzisieren. Ich gehe davon aus, dass die vorhandenen Knicks (mit Ausnahme des Bereichs des KVP) und die Bäume an der Pötrauer Straße und an der Zufahrt zum Friedhof erhalten bleiben.</p> <p>Westlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes (KVP) wird die Pötrauer Straße, wie auch im Umweltbericht beschrieben, beidseitig von alten Linden begleitet, die als Allee nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt ist. Die Bäume sind in der Anlage 3 Bestand Biotoptypen vollständig darzustellen, auch südlich der Straße, und als gesetzlich geschützter Biotop abzugrenzen. Auf die Biotopverordnung sowie die Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung S-H (2016) verweise ich. Nach meiner Bewertung, unter Zuhilfenahme von historischen Luftbildern, sind die Linden bis zur Einmündung des Frachtweges, trotz Lücken, als Allee zu einzustufen.</p> <p>Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Pötrauer Straße bis auf die Anlage des KVP nicht ausgebaut wird.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Anlage 3 zum Umweltbericht des B-Planes. Der Biotoptypenplan lag damit vor. Es erfolgt aber eine redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung des Umweltberichtes zum F-Plan.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Anlage 3 in Bezug auf die „Linie Planung“ wird redaktionell angepasst.</p> <p>Ein Ausbau der Pötrauer Straße ist mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Auf der südlichen Seite der Straße entfällt nur ein Baum. Die genaue Lage und Ausdehnung des geschützten Biotops Lindenallee wird noch einmal überprüft und im B-Plan eingetragen. Auf eine entsprechende Darstellung auf Ebene der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund des Bearbeitungsmaßstabes verzichtet.</p> <p>Der verkehrstechnische Umbau der Pötrauer Straße beschränkt sich auf den Bereich des Kreisverkehrsplatzes zur Erschließung der geplanten Wohnbauflächen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3. Punkt 3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope</p> <p>Das Plangebiet West/ Fläche für Versorgungsanlagen und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist im LRP als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt.</p> <p>„In den Gebieten mit besondere ökologischen Funktionen sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. ... Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.“ (LRP Ziffer 5.1.1)</p> <p>Ein Sickerbecken auf der geplanten Fläche, Flurstück 63/2, Flur 1 der Gemarkung Pötrau ist aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grund der landschaftlichen Lage naturnah anzulegen und extensiv zu pflegen. Bereits im Rahmen der Bauleitplanung ist durch genügend konkrete Berechnungen sicherzustellen, dass eine ausreichend große Fläche hierfür in der Planung dargestellt wird.</p> <p>Bodenmodellierungen sind landschaftsgerecht umzusetzen, andernfalls sind die Abgrabungen und Aufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten und in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planungen entsprechend somit den Zielen des LRP.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt, dieses ist auf nachgeordneter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den Festsetzungen des B-Planes 55 so vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenmodellierungen werden landschaftsgerecht umgesetzt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Zusammenhang mit der Anlage des geplanten Kreisverkehrsplatzes ist die Beseitigung von ca. 79m Knick vorgesehen, außerdem soll eine Linde südlich der Pötrauer Straße als Teil einer gesetzlich geschützten Allee gefällt werden. Die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG bzw. die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Herstellung einer neuen Erschließung von der Pötrauer Straße aus werden grundsätzlich in Aussicht gestellt, wenn der Eingriff nicht vermeidbar ist und die Beeinträchtigungen angemessen ausgeglichen werden können.</p> <p>Gegen die Herstellung von Knicks auf der Fläche West bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob tatsächlich 363m Knick hier fachlich sinnvoll neu angelegt werden können.</p> <p>4. Punkt 3.2.5 Schutzgut Wasser</p> <p>Die Entwässerung des Gebietes erfolgt in Richtung Steinau, im Bereich ober- und unterhalb des Waldhallenwegs sind Grundwasseraustritte (Quellen) bekannt. Quellbereiche sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung ist insofern fachlich nachvollziehbar darzulegen und zu bewerten, ob und wie sich die großflächigen Versiegelungen und teilweise Ableitung des Regenwassers in ein Versickerungsbecken auf die Wasserverhältnisse im Gebiet und auf die geschützten Quellbereiche auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotop ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.</p>	<p>Die Hinweise werden erfreut zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird auf Ebene der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen wurde die Gestaltung der westlichen Teilfläche des Sickerbeckens zwischenzeitlich in Abstimmung mit der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg erneut überplant und redaktionell in der Planzeichnung angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In den Ausführungen des Umweltberichtes wurde eindeutig nachgewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Quellen nicht erfolgen werden. Eine weitergehende Bewertung ist somit nicht erforderlich.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>5. Punkt 3.2.7 Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Baugebietsplanungen führen, auch auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes (Gemeinsamer Erlass des IM und MELUR „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013).</p> <p>Um Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild zu minimieren, sollten die Wohnbauflächen durch Grünachsen bzw. Grünverbindungen als öffentliche Grünflächen strukturiert und in die Landschaft eingebunden werden.</p> <p>Insbesondere ist am westlichen Rand des Teilgebietes Ost, dem zumindest vorerst neuen Ortseingang aus Richtung Schulendorf, <u>westlich der Planstraße</u> (Zufahrt zum Friedhof) eine wirksame Eingrünung zur freien Landschaft erforderlich. Eine entsprechende Grünfläche ist bereits in der Änderung des Flächennutzungsplans darzustellen.</p> <p>Der Fuchsweg stellt als Redder mit Sandweg ein selten vorhandenes bedeutsames Landschaftselement dar, entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 9.9 im Bebauungsplan als wassergebundener Weg erhalten werden soll. Dies wird im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz und wegen der Bedeutung des Fuchsweges für die landschaftsgebundene Erholung begrüßt. Es sollte von der Gemeinde noch einmal geprüft werden, den Fuchsweg für den Durchgangsverkehr möglichst zu sperren und nur noch als Fuß-, Rad- und ggf. auch als Reitweg (Konzept erforderlich) zu nutzen, der Schießstand könnte über den Waldhallenweg, der Friedhof über die „Planstraße B“ erreicht werden.</p>	<p>Diese Vorgabe wurde im Umweltbericht umgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wurde teilweise gefolgt, indem die landschaftsbestimmenden Knicks durch breite Grünachsen ergänzt wurden. Weiterhin ist eine relativ große zentrale Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die angesprochenen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches liegen und eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung würde zu einer Einschränkung der derzeit aktiv landwirtschaftlich genutzten Flächen führen. Die Gemeinde Büchen hält an der getroffenen Darstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes fest.</p> <p>Seitens der Gemeinde Büchen ist es beabsichtigt den Redder entlang des Fuchsweges in der bestehenden Form zu erhalten. Ein Ausbau der Verkehrsfläche ist nicht beabsichtigt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine entsprechenden Regelungen zu treffen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die im Verfahrensschritt gem. § 4 (1) BauGB vorgetragene Kritik des Kreises zur Herleitung des Standortes ist von der Gemeinde aufgenommen worden. Sowohl in der Begründung, als auch im Umweltbericht wird auf das Ortsentwicklungskonzept eingegangen. Ich bitte die Analyse der Standortalternativen nicht als Anlage zu führen, sondern in die Begründung – ebenso wie den Umweltbericht – an geeigneter Stelle zu integrieren.</p> <p>Bei der Analyse der Standortalternativen wird aus Sicht des Kreises zu stark auf Eigentumsverhältnisse der jeweiligen Flächen abgestellt. Eine Gegenüberstellung von Planungsalternativen und den zu berücksichtigen Belangen, ist zunächst auf einer fachlichen Basis zu erstellen. Ein vorzeitiges „Ausscheiden“ möglicherweise auch geeigneter Flächen durch die Einbeziehung des Kriteriums „Eigentumsverhältnisse“ durch Addition der Vor- und Nachteile ist zu vermeiden. In der abschließenden Betrachtung zur Begründung der eigentlichen Planungsentscheidung, die ja nicht zwingend an die Fläche mit den meisten + Zeichen gebunden ist, ist die Einbeziehung der Eigentumsverhältnisse geboten und auch sinnvoll.</p> <p>Aus formalen Gründen weise ich wie bereits im Verfahrensschritt nach §4 (1) darauf hin, dass der Kreis im Rahmen der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass mit dem Ortsentwicklungskonzept die Eignung der Flächen nicht abschließend feststeht. Aus Sicht des Kreises handelt es sich bei den im Ortsentwicklungskonzept vorgelegten Flächen um solche, die als Planungsalternativen im Rahmen konkreter Bauleitplanung herangezogen, auf ihre Eignung überprüft und zur Standortbegründung herangezogen werden. Ich bitte um Kenntnisnahme.</p>	<p><u>Zum Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zu den untersuchten Standortalternativen werden in die Unterlagen redaktionell integriert.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Einbindung und Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse spielt für die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde durchaus eine Rolle. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum sieht sich die Gemeinde Büchen der Erfordernis, zeitnah zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, gegenüber. Nicht beeinflussbare Eigentumsverhältnisse können somit zu einer Verzögerung der weiteren Siedlungsentwicklung innerhalb der Gemeinde führen. Die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden somit grundsätzlich weiterhin in der Prüfung der Standortalternativen miteinbezogen, es erfolgt dennoch eine redaktionelle Umstrukturierung der Inhalte für eine eindeutigere Nachvollziehbarkeit.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 26.05.2017</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 24.04.2017 wurde richtig in die Begründung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Büchen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Archäologisches Landesamt S-H Stellungnahme vom 24.04.2017</p> <p><i>In der überplanten Fläche wurden nach dem 01.03.2017 diverse Siedlungsfunde entdeckt, u.a. eine römische Münze des 2. Jahrhunderts n. Chr.. Daher werden zurzeit die Archäologische Landesaufnahme und auch die archäologischen Interessensgebietes dieses Bereichs aktualisiert (eine Kartierung des Bereiches wird im Rahmen der nächsten Beteiligung geschickt). Bei der überplanten Fläche handelt es sich nunmehr gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzt geschützt.</i></p> <p><i>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jetzt jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</i></p> <p><i>Der Verursacher des Eingriffs in eine Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</i></p>	<p><i>Die Aussagen werden in den Umweltbericht sowie ein entsprechender Verweis in die Begründung aufgenommen.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- und Bauablauf entstehen.</i></p> <p><i>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321 – 418155, Email: ingo.clausen@alsh.landsh.de)</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks und des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 30.05.2017</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 08.03.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 08.03.2017</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Büchen Vom 01.06.2017</p> <p>Die o.g. Maßnahmen befinden sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Dieser hat keine Bedenken gegen die Maßnahmen, da es laut Begründungen nicht geplant ist, anfallendes Oberflächenwasser in ein Verbandsgewässer einzuleiten.</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass bei eventuellen Einleitungen von unbelastetem Regenwasser in ein Verbandsgewässer, z.B. die Steinau, der Eintrag von Feinsedimenten und Nähr- und Schadstoffen vermieden werden muss. Die Steinau ist ein berichtspflichtiger Wasserkörper, mit dem Ziel einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.</p> <p>Zur Vermeidung von hydraulischem Stress darf die einzuleitende Abflussmenge den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s pro Hektar nicht überschreiten. Es sind daher geeignete Maßnahmen zur Drosselung der Einleitmengen vorzunehmen. Die Berechnungsunterlagen und Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) sowie die Lage der Einleitstelle in das Verbandsgewässer sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband würde es begrüßen, dass bei zukünftigen Planungen Ausgleichsflächen direkt an der Steinau ausgewiesen werden, um Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewährleisten zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in ein Verbandsgewässer ist weiterhin nicht beabsichtigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 08.06.2017</p> <p>Im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist nicht betroffen und hat keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Ich verweise auch auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2017.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 06.03.2017</p> <p><i>Anbei erhalten Sie die Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorhaben. Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt und nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek Vom 07.06.2017</p> <p>Ich habe mir die Planunterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen durchgesehen und kann ihnen mitteilen, dass ich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung habe.</p> <p>Das Büro Greuner-Pönicke hat in seiner planerischen Aufstellung des Umweltberichtes die wesentlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten detailliert herausgearbeitet. Hinsichtlich der Ausgleichskonzeption wird es noch eine gesonderte Stellungnahme der UNB-RZ geben. Die mir in dieser Hinsicht bedeutsamen Punkte habe ich direkt mit Frau Penning besprochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 12.06.2017</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Verweis auf eine erforderliche Untersuchung.</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 20.06.2017</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.05.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 20.06.2017</p> <p>Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az: VII 414-553.71/2-53-020 vom 28.03.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 28.03.2017 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme vom 28.03.2017</p> <p><i>Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die in dem beigefügten Flächennutzungsplanentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.</i> <i>2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) nicht angelegt werden.</i> <i>3. Dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck sind für die bauliche Gestaltung des Kreisverkehrs – L2 205 / Schlickweg / Planstraße A – entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Querschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie ein Kapazitätsnachweis in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</i> <i>Die Kostentragung gemäß § 35 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein liegt allein bei der Gemeinde Büchen.</i> 	<p><i>Die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze wird als nachrichtliche Übernahme redaktionell in den Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 55 sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.</i></p> <p><i>Die künftigen Grundstücke werden über die Planstraßen innerhalb des Plangebietes erschlossen. Direkte Zufahrten und Zugänge werden im Rahmen des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der LBV-SH wird im Zuge der Entwurfsplanung zur Erschließung beteiligt. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wird zur gegebenen Zeit beim LBV-SH eingereicht.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4. <i>Der Straßenquerschnitt der L 205 einschließlich Nebenanlagen und geplanter Lärmschutzwand ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.</i></p>	<p><i>Die geplante Lärmschutzwand wird Bestandteil des o.a. Genehmigungsantrages. Entsprechende Straßenquerschnitt der L 205 sowie der Planstraßen werden als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes aufgenommen.</i></p>
<p>5. <i>Für die nördlich der L 205, hinter dem vorhandenen Knick, geplante Lärmschutzwand sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.</i></p>	<p><i>Die geplante Lärmschutzwand wird Bestandteil des o.a. Genehmigungsantrages.</i></p>
<p>6. <i>Die Lärmschutzwand geht nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der L 205 über, sondern verbleibt in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Büchen.</i></p>	<p><i>Entsprechende Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Baulastträger der L 205 werden im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommen.</i></p>
<p><i>Der Straßenbaulastträger der L 205 ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein der Lärmschutzanlage entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>7. <i>Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionschutzes unter Berücksichtigung der von der L 205 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.</i></p>	<p><i>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen sind die Verkehrsbelastungen in Abstimmung mit der Gemeinde gemäß den Angaben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr in Schleswig-Holstein (LBV) zugrunde gelegt. Demnach wird für die Pötrauer Straße ein aktueller DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 1.800 Kfz/24 h angegeben.</i></p>
<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i></p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 23.06.2017</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck Bedenken dagegen bestehen, dass auch nicht störende Handwerksbetriebe ausgeschlossen werden sollen.⁴ Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt lediglich die Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche sowie für den nordwestlichen Teil als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55 werden Festsetzungen zum Ausschluss und zur Zulässigkeit von Nutzungen innerhalb des Plangebietes formuliert.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landessportverband Schleswig-Holstein Vom 23.06.2017</p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein nicht ausreichender Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens 8 Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu den vorbezeichneten Planentwürfen haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Aufgrund bestehender gemeindlicher Sitzungstermine sowie einer zeitnahen Umsetzung des Plangebietes ist die Gewährung einer Fristverlängerung im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes über die gesetzlich vorgegebenen Fristen nicht möglich.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 29.05.2017</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unser Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p> <p>Bitte halten Sie im Planungsbereich den Platz für eine Transformatorenstation frei. Der von uns dafür vorgesehen Standort ist im beigefügten Plan gekennzeichnet. (Variante 2).</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbauleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>IHK zu Lübeck Vom 26.06.2017</p> <p>Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Ein Hinweis in eigener Sache: Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Planunterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen könnten. Sofern Sie keine Beteiligungsplattform wie z.B. BOB-SH nutzen, senden Sie die Planunterlagen bitte an unser zentrales E-Mail-Postfach: bauleitplanung@ihk-luebeck.de. Vielen Dank.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Gemeinde Büchen wird im Rahmen künftiger Bauleitplanverfahren den Wunsch einer digitalen Übermittlung der Planunterlagen an die genannte Adresse berücksichtigen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kirchengemeinde Büchen-Pötrau Vom 29.06.2017</p> <p>Die Ingenieurgesellschaft Gosch – Schreyer – Partner hat für die Gemeinde Büchen mit Schreiben vom 24.05.2017, eingegangen beim Kirchenkreis am 29.05.2017, u.a. über die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange informiert. Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau hat die Unterlagen mit Eingang 19.06.2017 erhalten. Das Planungsbüro hat mit E-Mail vom 20.06.2017 eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 05.07.2017 eingeräumt.</p> <p>1. Im Bebauungsplan Nr. 55 ist die Errichtung eines Sickerbeckens in unmittelbarer Angrenzung zu unserem „Waldfriedhof“ dargelegt. Gegen die Art der Errichtung des Sickerbeckens in unmittelbarer Nähe zum Friedhofsgrundstück erheben wir Bedenken. In der Begründung wird prognostiziert, dass sich nur bei Starkregenereignissen ein höherer Wasserstand im Sickerbecken ergibt. Da die Regenereignisse in den letzten Jahren häufiger und wesentlich intensiver auftreten ist durch bauliche- und gestalterische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Überflutung des Friedhofgeländes ausgehend vom Sickerbecken ausgeschlossen wird.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen wurde die Größe und Lage des künftigen Sickerbeckens durch das Ingenieurbüro Sass und Kollegen berechnet. Eine Beeinträchtigung des Waldfriedhofes aufgrund erhöhter Wasserstände im Sickerbecken bei Starkregenereignissen kann hinsichtlich der bestehenden Geländehöhen ausgeschlossen werden. Die Fläche des geplanten Sickerbeckens steigt zum Gelände des Waldfriedhofes hin an, somit ist Wasserübertritt auf die Flächen des Friedhofes nicht zu erwarten.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass während des Ausbaues des Zufahrtsweges zum Friedhof diese Straße für den Verkehr nicht nutzbar sein wird. Hiergegen erheben wir Bedenken. Vom Vorhabenträger muss gewährleistet werden, dass der „Waldfriedhof“ für Trauerfeiern und Beisetzungen jederzeit erreichbar ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Zugänglichkeit zum Waldfriedhof für Trauerfeiern und Beisetzungen wird auch während der Bauphase dauerhaft gewährleistet sein.</p>
<p>3. Zur Verkehrsanbindung und den Zu- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten zum Waldfriedhof: Die Verkehrsführung muss so gewählt werden, dass der „Fuchsweg“ erhalten bleibt und in beide Fahrrichtungen genutzt werden kann. Eine Nutzung als Reitweg sollte nicht erfolgen. Bestattungsinstitute fahren bis zu 500 Mal pro Jahr den Waldfriedhof an. Es ist nicht zuzumuten, dass die künftigen Anwohner so häufig mit dem Thema Tod und Sterben konfrontiert werden. Zu diesem Sachverhalt gibt es andernorts schon juristische Klageverfahren.</p>	<p>Der bestehende Fuchsweg wird in seiner gegenwärtigen Form als wassergebundener Weg dauerhaft bestehen bleiben. Eine Festsetzung als Reitweg wird seitens der Gemeinde Büchen nicht beabsichtigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.07.2017

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Stadt Schwarzenbek vom 30.05.2017➤ Stadt Mölln vom 19.06.2017➤ Stadt Lauenburg/Elbe vom 24.05.2017➤ Gemeinde Fitzen vom 04.06.2017➤ Gemeinde Müssen vom 06.06.2017	